

Elektro - Energieversorgung der Gemeinde Zeihen

Reglement für Naturstrom

Gültigkeit ab 01.01.2012

1. Naturstrombezug zertifiziert mit dem Label „naturemade star“
Herstellung im Netzgebiet der Energieversorgung Zeihen
2. Entschädigung an Naturstrom Lieferanten im Netzgebiet der
Energieversorgung Zeihen

Genehmigung der Version 1.0 17. April 2012
Nachtrag: Version
Thema:
Betroffene Seiten:
Nachtragsdatum:
Bemerkungen:

Einleitung:

Das nachstehende Reglement regelt:

1. Den Bezug von Naturstrom mit Herstellung im Netzgebiet der EVZ.
2. Die Entschädigung an Naturstrom Lieferanten im Netzgebiet der EVZ

Was ist Naturstrom:

Unter Naturstromherstellung im Netzgebiet der EV-Zeihen fallen:

- Fotovoltaikanlagen
- Windanlagen
- Bio Gas Anlagen
- Kleinwasserkraftwerke

Normen:

- NIV Niederspannungs – Installations- Verordnung
- NEV Niederspannungs Erzeugungs- Verordnung
- 233.0690 d Fotovoltaische Energieerzeugungsanlagen

Aktualisierung, Genehmigung & Inkraftsetzung:

Die Aktualisierung erfolgt auf Antrag der Elektrakommission in Absprache mit der Energie- und Umweltkommission

Die Genehmigung erfolgt durch den Gemeinderat

Vers. 1.0 gültig ab 01.01.2012

Abkürzungen:

- EVZ Elektrizitätsversorgung Zeihen
- ELK Elektrakommission Zeihen
- EUK Energie- und Umweltkommission Zeihen
- KEV Kostendeckende Einspeisevergütung
- SDL Systemdienstleistungen
- EEA Energieerzeugungsanlagen
- HKN Herkunftsnachweis
- BG-EE Bilanzgruppe Erneuerbare Energie
- HT Hochtarif Zone 1
- NT Niedertarif Zone 2

Verantwortlichkeit:

Die Elektrakommission ist für die Umsetzung des Reglements verantwortlich

1. Bezug von Naturstrom aus dem Netzgebiet der EVZ

Kunden im Netzgebiet der EVZ haben die Möglichkeit, erneuerbare Energie zu beziehen und zu fördern.

Durch die Entrichtung eines ökologischen Mehrwertzuschlages zum regulären Stromtarif wird die Produktion von Naturstrom im Dorf unterstützt.

Ökologischer Mehrwert:	Die Höhe vom ökologischen Mehrwert ist im Tarifreglement der Elektroenergieversorgung Zeihen festgelegt.
Solarstromtranchen:	Es können Tranchen von je 500 kWh bis zur max. Erzeugung bezogen werden. Die Höhe des Solarstrom-Abos kann jährlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per 31.12., für das darauf folgende Jahr, angepasst werden.
Solarstrombestellung:	Die Bestellung erfolgt bei der EUK bzw. Gemeindeverwaltung Zeihen einmalig bis auf Widerruf.
Kündigungsfrist:	Beide Parteien können das Naturstrom-Abonnement jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den 31. Dezember kündigen. Wird das Naturstrom Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich stillschweigend um ein Jahr.
Abrechnungsperiode:	Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungsstellung:	Der ökologische Mehrwert der bestellten Menge wird mit der Stromrechnung per Ende Jahr verrechnet.
Gutschein:	Der ökologische Mehrwert von Zeiher Naturstrom kann auch in Form eines Gutscheines weiter verschenkt werden. Gutscheine können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
Naturstromproduktion:	Die Elektroversorgung Zeihen garantiert durch nachgewiesener Herkunft, dass der verkaufte Naturstrom die effektive Produktionsmenge nicht übersteigt.
Versorgungsengpass:	Ist die Nachfrage höher als die Produktionsmenge der EVZ eigenen Anlage, kann sofern vorhanden, Energie aus privater nicht KEV vermarkteter Einspeisung aus dem EVZ Gebiet bezogen werden. Kann die Nachfrage immer noch nicht gedeckt werden, wird eine Warteliste geführt. Die Entschädigung an private Lieferanten richtet sich nach dem ökologischen Mehrwert der EVZ.

2. Einspeisung aus privaten erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen

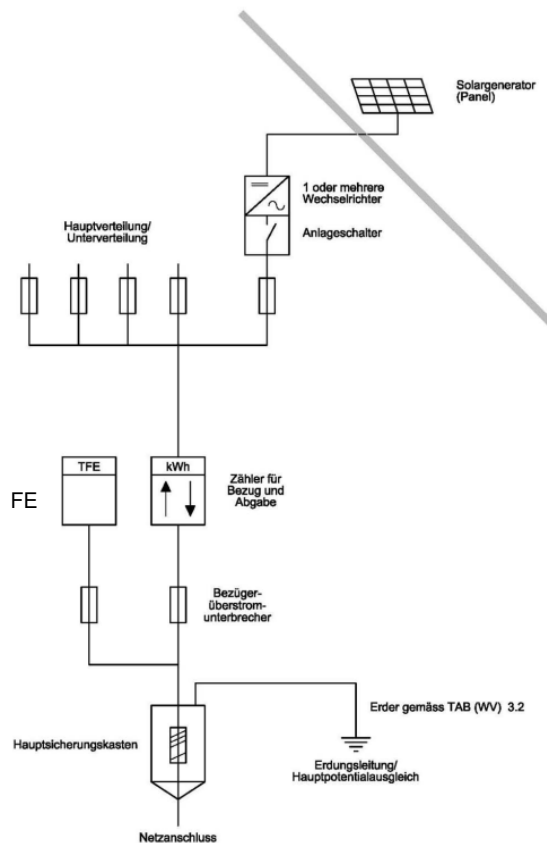
Für die Einspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) für erneuerbare Energien stehen folgende zwei Varianten zur Verfügung.

2.1 Messung von Überschussenergie

Als Überschussenergie gilt die erzeugte Energie, für welche am Ort der Produktionsstätte kein Eigenbedarf besteht.

Nur die Überschussenergie wird gemäss gültigem Tarifreglement Tarifgruppe HLG Zone 1 (HT) und Zone 2 (NT) vergütet.

Vorteil für den Kunden	Nachteil
<p>Der Grundgebühr wird nur für einen Zähler verrechnet.</p> <p>Die produzierte Energie wird selbst verbraucht, dadurch nimmt der Strombezug aus dem Netz ab.</p> <p>Der Eigenverbrauch ist von den KEV und SDL Gebühren befreit.</p>	<p>Der Zähler muss für zwei Energierichtungen parametrisiert werden.</p> <p>Bei einem Wechsel in die "kostendeckende Einspeisevergütung" (KEV) fallen Installationskosten für den Einbau, sowie die Grundgebühr des zweiten Zählers an.</p>



Schema für eine Messung von Überschussenergie

2.2 Messung bei Direkteinspeisung

Einspeisen der gesamten Produktion der Energieerzeugungsanlage ins Netz der EVZ .
Bei der Kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) ist das Messschema „Direkteinspeisung“ vorgeschrieben.

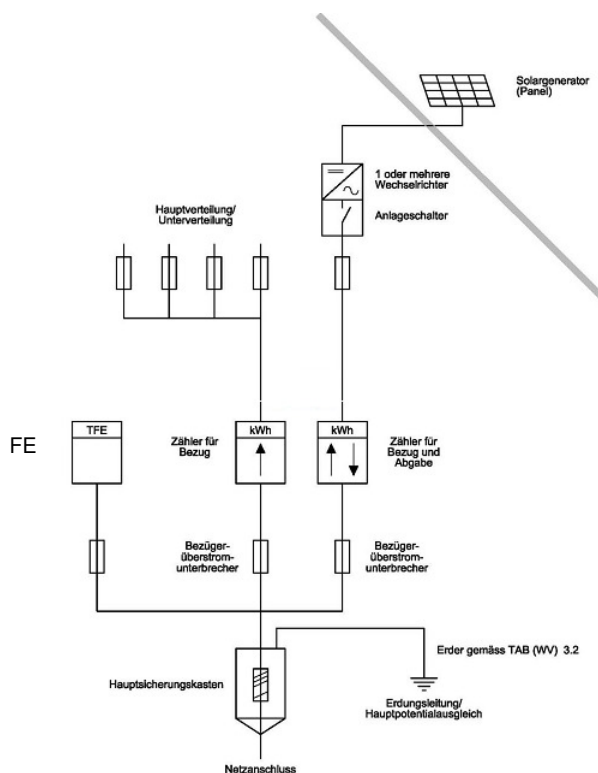
Vorteil für den Kunden	Nachteil
<p>Ein Wechsel zur KEV kann ohne Installationsänderung erfolgen.</p> <p>Messwerte von Bezug und Produktion sind getrennt verfügbar.</p>	<p>Die Installation eines zweiten Zählers geht zu Lasten des Kunden.</p> <p>Die erzeugte Energie wird vollumfänglich ins Netz eingespeisen und steht dem Kunden nicht mehr zur Verfügung. D.h. der ganze Eigenverbrauch muss mit den KEV und SDL Gebühren verrechnet werden.</p>

2.2.1 Vergütung der Energieeinspeisung ohne KEV Vertrag mit Swissgrid

Die eingespeisene Energie wird gemäss gültigem Tarifreglement Tarifgruppe HLG Zone 1 und Zone 2 vergütet.
Sobald der Kunde in die KEV von Swissgrid aufgenommen wird, ist er verpflichtet, der EVZ betr. Änderung der Verrechnungsart Meldung zu erstatten.

2.2.2 Vergütung der Energieeinspeisung mit KEV Vertrag mit Swissgrid

Energieerzeugungsanlagen, welche in die KEV aufgenommen wurden, bekommen die Energie direkt durch die BG-EE vergütet und werden nicht mehr durch die EVZ entschädigt.



Schema einer Messung für Direkteinspeisung

3. Reglement Genehmigung und Inkraftsetzung

- 3.1 Genehmigung:** Das vorliegende Reglement Version 1.0 wurde durch den Gemeinderat Zeihen am 17. April 2012 genehmigt.
- 3.2 Inkraftsetzung:** Das Reglement wird rückwirkend auf den 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt.